

Satzung der Bürgerstiftung Karow

Präambel

Die Stiftung will erreichen, dass die Bürger/innen und Wirtschaftsunternehmen in der Region mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, welche die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale gemeinnützige Projekte zu unterstützen und zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger/innen motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Die Stiftung wird zunächst als nicht rechtsfähige Stiftung errichtet (Treuhänderstiftung), mit dem Ziel zu einem geeigneten Zeitpunkt in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt zu werden.

Die Bürgerstiftung Karow ist auf Zustiftungen und das Einwerben von Spenden angelegt. Auch sollen Einnahmen durch Veranstaltungen und Feste im Ortsteil Karow erzielt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Karow“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung und wird treuhänderisch von der compodo Dienstleistungs GmbH, vertreten durch Marcel Chartron - nachfolgend "Treuhänder" genannt - verwaltet und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, gemeinnützige Projekte, die im Berliner Ortsteil Karow in den Bereichen Kultur, Jugend, Bildung, Wohlfahrtspflege und Umwelt durchgeführt werden, zu fördern und/oder zu entwickeln. Sie organisiert Erfahrungsaustausch, Netzwerkentwicklung und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlich tätigen Personen und Selbsthilfegruppen in diesen Feldern.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

1. Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, welche die vorgenannten Aufgaben im Ortsteil Karow ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
2. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen in Karow, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen (z. B. durch die Organisation von Marktplätzen, auf denen die unterschiedlichen Organisationen miteinander ins Gespräch kommen und Kooperationen anbahnen können)
3. Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.

(3) Die Stiftung übernimmt keine Aufgaben, die zu den Pflichtaufgaben, der Stadt Berlin gehören.

(4) Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.

(2) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist die Stiftungsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Stiftungsversammlung

(1) Die erste Stiftungsversammlung besteht aus Marcel Chartron, Prof. em. Dr. jur. Thomas Raiser, Eheleute Klaus & Bärbel Chartron, Eheleute Jörg & Andrea Chartron, Firma Fernsehtechnik Chartron GbR, Dipl.-Wirtschaftsjurist Christian Quellmalz, Firma JBS Elektronik (Inh. Johannes Kraft), Firma PaechElektro (Inh. Andreas Stoye), Rico Neuber und Prof. Dr. Andreas Foitzik. Desweiteren können Zustifterinnen und Zustifter gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung, deren Zustiftung 500 € oder mehr beträgt, Mitglied in der Stiftungsversammlung werden. Mitglieder der Stiftungsversammlung können ferner Personen werden, die der Stiftung 500 € oder mehr gespendet haben. Sie kann auf Vorschlag um Personen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Stiftungszweckes verdient gemacht haben. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stiftungsversammlung. Die Anzahl dieser bestätigten ehrenamtlichen Mitarbeiter ("Zeitstifter") darf nicht mehr als 25 % der in der Stiftungsversammlung angehörenden Kapitalstifter stellen. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf dessen/deren Erben über. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung können sich in der Stiftungsversammlung durch eine Person ihres Vertrauens aufgrund schriftlicher Vollmacht stimmberechtigt vertreten lassen.

(2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt angehören, wenn und solange sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen. Die Stiftung steht ausdrücklich auch Gruppen offen, die sich ausschließlich zu dem Zweck bilden, einen Stiftungsbeitrag zu leisten. Sofern die Gruppenmitglieder gemeinsam den in Absatz 1 genannten Mindestbeitrag für die Stiftung erbringen, können sie in der Stiftungsversammlung durch eine autorisierte Person vertreten werden. Die Autorisierung muss nachvollziehbar protokolliert und von allen Mitgliedern der Gruppe unterschrieben sein.

(3) Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll.

(4) Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung wird in dem zu jedem Quartalsbeginn zu aktualisierenden Mitgliederverzeichnis nachgewiesen. Stimmberechtigt sind nur die in diesem Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder. Die Dauer der Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung richtet sich nach der Höhe des geleisteten Betrages. Sie beträgt für Kapitalstifter fünf Jahre und verlängert sich um weitere fünf Jahre pro zusätzlich geleisteter 500 €. Bei Teilzahlungen beginnt die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung zu dem Zeitpunkt, an dem der Mindestbeitrag erreicht wurde.

"Zeitstifter", die im Weiteren nach § 7 Abs. 1 zur Stiftungsversammlung hinzukommen, werden auf jeweils fünf Jahre Mitglied der Stiftungsversammlung. Dieser Zeitraum kann wiederholt um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 wiederum erfüllt sind.

Personen, die der Stiftung 5.000 € oder mehr durch Einmalzahlung zugewendet haben, gehören der Stiftungsversammlung auf Lebenszeit an.

Die Namen der Mitglieder der Stiftungsversammlung sowie die Dauer von deren Zugehörigkeit zu diesem Organ sind der Aufsichtsbehörde gegenüber von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern mit legitimierender Wirkung nach außen nachzuweisen.

(5) Die Stiftungsversammlung wählt ferner aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(6) Die Stiftungsversammlung wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die der Stiftungsversammlung über ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der vom Vorsitzenden der Stiftungsversammlung einzuberufenden Jahresversammlung Bericht erstatten. Aufgabe der

Revisoren ist es insbesondere, zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens satzungsgemäß und unter Einhaltung der etwaigen Geschäftsordnungen erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/Vergütungen angemessen sind und ob insgesamt die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

(7) Die Mindestbeträge, die zur Begründung und Aufrechterhaltung der Rechte in der Stiftungsversammlung in § 7 Absatz 1 und 2 dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden.

(8) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der Stiftungsversammlung, mindestens aber zehn Personen dies gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden der Stiftungsversammlung geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Stiftungsversammlung beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 8 Aufgaben der Stiftungsversammlung

(1) Die Stiftungsversammlung trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

(2) Die Stiftungsversammlung trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§ 9 Treuhandverwaltung

(1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Der Treuhänder legt der Stiftungsversammlung auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Der Treuhänder belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalieren Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Sobald das Stiftungsvermögen für eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ausreicht, so ist diese Treuhandstiftung in eine solche zu überführen und bildet nach geänderter Satzung einen Vorstand aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Stiftungsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder und der Stiftungsversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Stiftungsversammlung. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.

(4) Der Treuhänder und die Stiftungsversammlung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu gleichen Teilen auf die Stadtmissionsgemeinde Berlin-Karow und die evangelische Kirchengemeinde Berlin-Karow zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.